

Verordnung über die Zulassung zur Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne

Änderung vom 22. Mai 2000

*Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 8. Mai 1995¹ über die Zulassung zur Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. f–h

Die Inhaber und Inhaberinnen folgender Maturitätsausweise und Diplome werden ohne Prüfung zum ersten Semester des Diplomstudiums aller Sektionen der ETHL zugelassen:

- f. Diplome vom Bund anerkannter Fachhochschulen (FH);
- g. gleichwertige Ausbildungsabschlüsse ausländischer Schulen der Sekundarstufe II, sofern die betreffende Person die in der Verordnung vom 18. Dezember 1972² über die Anerkennung ausländischer Maturitätsabschlüsse von Schweizern vorgesehene Prüfung bestanden hat;
- h. gleichwertige Ausbildungsabschlüsse ausländischer Schulen der Sekundarstufe II, sofern sie einem eidgenössischen Maturitätsabschluss entsprechen und die Bedingungen von Artikel 2 erfüllt sind.

Art. 11 Aufnahme von Studierenden aus HTL und FH

¹ Absolventinnen und Absolventen höherer technischer Lehranstalten (HTL) mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5,0 werden in der ihrem Diplom entsprechenden Abteilung zum 3. Semester zugelassen.

² Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule (FH) können in der ihrem Diplom entsprechenden Abteilung zum 5. Semester zugelassen werden, sofern sie eine Zulassungsprüfung bestanden haben, die dem Niveau der Vordiplomprüfung entspricht.

³ Diese Zulassungsprüfung umfasst zwei Grundlagenfächer (Mathematik oder Analyse und Allgemeine Physik (Zweitjahresniveau) und zwei abteilungsspezifische Fächer (Erst- oder Zweitjahresniveau).

¹ SR 414.110.422.3

² SR 413.13

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

22. Mai 2000

Im Namen der Direktion
der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne

11138

Der Präsident: Prof. P. Aebischer
Der Vizepräsident für Bildung: Prof. M. Jufer